



Vorabinfo, WICHTIG!

Telefon: 0201 – 31 95 888 1
Telefax: 0201 – 31 95 888 2
E-Mail : sky@buchmacherservice.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir machen darauf aufmerksam, dass für die Aufnahme in den Rahmenvertrag der BSG **vorab** die Überweisung einer Kautions nötig ist (s. § 3 des Vertrages):

Kautions:

Bei dem Paket Sky Light in Höhe von 900,00 € für das Sky Max Paket 1.650,00 €.

Wenn das DAZN Paket gewünscht wird ist eine Kautions von 600,00 € zu hinterlegen.

Bitte überweisen Sie die Kautions – in Höhe Ihres gebuchten Pakets - auf das Konto der BSG Buchmacher-Service GmbH bei der Nationalbank Essen, IBAN: DE 21 3602 0030 0003 7475 49 unter Hinweis auf Name und Standort.

Nach Eingang der Kautions auf unserem Konto werden wir den Vertrag zur Meldung an Sky weiterleiten.

Bitte legen Sie bei Rücksendung des Vertrages und der Verpflichtungserklärung eine aktuelle Gewerbeanmeldung anbei.

Ferner besteht die Möglichkeit zum Abschluss einer Zusatzvereinbarung über das VG-Media Lizenzentgelt (Vertragsergänzung VG-Media).

Die **VG Media** (Verwertungsgesellschaft der privaten Sendeunternehmen und Presseverleger, wie z. B. Eurosport, Sport1, RTL, Sat1, Pro7, N24, NTV etc.) vertritt die Urheber- und Leistungsschutzrechte der privaten Fernseh- und Radiosender in Deutschland. Seit dem 01.01.2015 zieht nun die GEMA im Auftrag der VG-Media die Entgelte ein, welche die VG-Media für die öffentliche Wiedergabe von Fernseh- und Hörfunksendungen privater Sendeunternehmen erhebt. Alle 317 Mitglieder bzw. Rechteinhaber sind zu finden unter:

<https://www.vg-media.de/de/alle-rechteinhaber.html>

Das Lizenzentgelt der VG Media ist nicht in dem „GEMA-Rechtepaket“ im Rahmen Ihres über die Buchmacher-Service GmbH abgeschlossenen Sky-Abonnements enthalten!

Das bedeutet für Sie, wenn Sie in Ihrer Betriebsstätte Fernsehsendungen von den in der VG Media organisierten Unternehmen ausstrahlen, müssen Sie dafür ein Entgelt an die GEMA/VG Media bezahlen.

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass Sky für Abonnenten des Sky-Programms **vergünstigte Konditionen** verhandeln konnten, sodass Sie gegenüber einem Direkt-Abschluss bei der GEMA/VG Media **deutlich sparen können***! Den VG Media Tarif können Sie über [uns](#), Ihren Vertragspartner die **Buchmacher-Service GmbH zu Ihrem Sky-Abonnement hinzubuchen**.

Wenn Sie diese Gelegenheit für sich nutzen wollen, schicken Sie bitte die beigelegte Vertragsergänzung mit den Sky-Vertragsunterlagen **unterschrieben** an uns zurück.

Bitte beachten Sie, dass die GEMA/VG Media **im Zweifelsfall Kontrollen durchführen** wird. Wenn die GEMA/VG Media in Ihrer Betriebsstätte nichtlizenzierte Ausstrahlungen privater Sendeunternehmen feststellt, kann dies mit **hohen Kosten** wegen möglicher Schadenersatzansprüche gegen Sie und eventuell anfallender Gerichtskosten verbunden sein!

Sollten Sie in dieser Sache Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Sie können ebenfalls Auskünfte bei Sky unter: 01806 2000 2044 (€ 0,20 inkl. MwSt./Anruf aus dem dt. Festnetz; max. € 0,60 inkl. MwSt./Anruf aus dem Mobilfunknetz) einholen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Abonnementvertrag für Wettannahmestellen

zwischen

BSG Buchmacher-Service Gesellschaft (folgend „BSG“)
Katernberger Straße 107
45327 Essen

und

Betreiber (folgend „Abonnant“)
Geschäftsanschrift Wettannahmestelle (folgend „Betriebsstätte“)

Standort

Name der Betriebsstätte*: _____
Name des Ansprechpartners*
(gesetzlicher Vertreter): _____
Standortadresse*: _____

Fax: _____
Telefonnummer*: _____
E-Mail-Adresse*: _____

Vertragspartner

Vertragspartner/ggf. eingetragene Firma*: _____
Adresse*: _____
(falls abweichend von Standortadresse): _____

Wettvermittlungspartner*: _____

Kundennummer (falls bereits vorhanden) _____

EMPFANG*

- Kabel Privat
- Satellit
- Kabel Deutschland
- Kabel BW
- Unity

(Bitte entsprechenden Kabelnetzbetreiber eintragen)

GERÄT*

Receiver (falls vorhanden) _____

Smartcards (falls vorhanden) _____

Auswahl des Übertragungspakets*

- Sky Light / 738,00 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer
- Sky Max / 1369,00 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer
- DAZN / 500,00 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer
(nur in Verbindung mit einem der vorgenannten Sky Pakete möglich)
- VG-Media / 4,99 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer
(nur in Verbindung mit einem der vorgenannten Sky Pakete möglich) Erklärung: § 3 Absatz d (Seite 7)

(entsprechendes bitte ankreuzen)

***Pflichtfelder, bitte ausfüllen**

BSG ist auf Grund eines Lizenzvertrages (folgend „Rahmenvertrag“) mit der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG (folgend „Sky“ genannt), Medienallee 26, 85774 Unterföhring, berechtigt, für Wettannahmestellen als Abonnenten das Sportprogramm der Sky zu vertreiben.

Im Rahmenvertrag wurde BSG von Sky zur Einhaltung der dortig beigefügten AGB verpflichtet und zur Wahrung dieser AGB auch durch den Abonnenten verpflichtet. Diese AGB (siehe Anhang) werden daher auch vorliegend Bestandteil.

Der Abonnent schließt mit BSG folgenden Vertrag:

§ 1 Leistungsumfang

Das Abonnement berechtigt den Abonnenten zur öffentlichen Ausstrahlung der hierfür vorgesehenen Sportübertragungen in seiner oben genannten Betriebsstätte. Der Umfang der Übertragungen entspricht dem so genannten Basisangebot für das Gastronomiegewerbe der Sky.

- a) Welche Sportereignisse von Sky übertragen werden, richtet sich nach den von Sky erworbenen Übertragungsrechten. Das übrige Programmangebot von Sky sowie solche Sportereignisse, für die Sky keine Rechte zur öffentlichen Übertragung besitzt, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Abonnent erkennt an, dass weder BSG noch Sky für den redaktionellen Inhalt der von Sky zur Verfügung gestellten Programmkanäle verantwortlich sind, sofern diese von Dritten veranstaltet werden. Er erkennt darüber hinaus an, dass der Programminhalt von Sportkanälen und -paketen saisonal bedingt bzw. abhängig von der Verfügbarkeit der jeweiligen Programmrechte für Sky variieren kann.**
- b) Veranstaltungen in Objekten mit mehr als 300 behördlich zugelassenen Teilnehmern und Vorführungen in Kinosälen sind rechtzeitig bei BSG und Sky gesondert schriftlich zu beantragen und bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von BSG und Sky. Der Abonnent darf für die öffentliche Ausstrahlung keine Eintrittsgelder verlangen. BSG hat das Recht zur fristlosen Kündigung, wenn der Abonnent gegen diese Pflicht verstößt. Ausstrahlungen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland sind nicht zulässig. Die gleichzeitige Nutzung mehrerer Digital-Receiver mit nur einer Smartcard über ein Netzwerk (z.B. (W)LAN, VPN, Internet) sowie die Nutzung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unzulässig, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist.**
- c) Für den Leih-Receiver leistet BSG in der Weise Gewähr, dass Störungen beim Empfang der Programmangebote oder Zusatzdienste und Schäden des Leih-Receiver, die nicht auf ein Verschulden des Abonnenten zurückzuführen sind, während der Laufzeit des Vertrages kostenlos beseitigt werden. Der Abonnent hat in diesem Fall den Leih-Receiver nach Aufforderung durch BSG auf eigene Kosten an BSG zur Reparatur oder zum Austausch zu versenden. Eine Störung ist in jedem Fall vor Versendung bei der auf dem Vertrag angegebenen Hotline vom Abonnenten zu melden. BSG hat das Recht, dem Abonnenten jederzeit ohne Angabe von Gründen einen neuen Leih-Receiver zum Austausch zuzusenden. Auf die beigefügten AGBs wird verwiesen.**

- d) Mit der Abonnementgebühr gemäß § 3 werden etwaige Vergütungsansprüche der Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL und VG Wort für die Wiedergabe von Fernsehbildern abgegolten.

Der Abonnent erhält zum ausschließlichen Gebrauch für obige Betriebsstätte von BSG bei Auswahl des Sky Light je einen Receiver und eine Smartcard, bei Auswahl des Sky Max je drei Receiver und drei Smartcards. Er ist bei Wahl des Sky Max somit in seiner Betriebsstätte berechtigt bis zu drei unterschiedliche Programme aus dem Sky Angebot wiederzugeben.

Zu einer Nutzung der Marke und/oder des Logos von Sky ist der Abonnent nicht berechtigt, es sei denn, dies geschieht mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von Sky.

§ 2 Laufzeit / Kündigung / Rücktritt

Das Abonnement ist in der Laufzeit längstens jedenfalls durch den Rahmenvertrag zwischen Sky und BSG begrenzt. Die Laufzeit der Abonnements entspricht im Maximalfall der Laufzeit des Rahmenvertrages zwischen der BSG und Sky und endet, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, automatisch mit der Beendigung jenes Rahmenvertrages. Einer gesonderten Kündigung bedarf es in diesem Falle nicht. BSG wird in diesem Fall eine Mitteilung über die Beendigung und den Beendigungszeitpunkt an den Abonnenten senden.

Davon unberührt bleibt eine Beendigung der einzelnen Abonnements durch Kündigung der Parteien.

Der Rahmenvertrag kann ohne Angabe von Gründen ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden.

Endet dieser Rahmenvertrag, wird BSG den Abonnenten unverzüglich nach Erhalt dieser Kündigung schriftlich unter oben genannter Geschäftsanschrift vom Ende der Laufzeit in Kenntnis setzen.

Ansonsten hat vorliegender Abonnementvertrag eine Laufzeit von zwölf Monaten ab dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Smartcard aktiviert und das Programmsignal erstmals zur Verfügung gestellt wird („Mindestlaufzeit“). Wird der Abonnementvertrag nicht mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende der Mindestlaufzeit von einer Partei schriftlich gekündigt, verlängert sich das Abonnement auf eine unbestimmte Laufzeit. Danach kann jede Partei das vorliegende Abonnement ohne Angabe von Gründen ordentlich mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Der Abonnent kann während der Laufzeit zum 1. eines Monats die Vertragsart ändern, die Mindestlaufzeit von einem Jahr beginnt mit Datum der jeweiligen Änderung neu.

Im Falle einer von Sky vorgenommenen Preisänderung eines der in §3 unten genannten Angebote/ Pakete ist der Abonnent zur Kündigung mit Wirkung zum Wirksamwerden der Preisänderung berechtigt.

Davon unabhängig bleibt das gesetzliche Recht der BSG zur außerordentlichen Kündigung bestehen. Als außerordentliche Kündigungsgrund der BSG gegenüber dem Abonnenten gelten insbesondere auch folgende Fälle:

- **BSG wird nach Vertragsschluss von einer Behörde ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die anwendbaren glücksspielrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Regelungen eingeleitet;**
- **gegen den Abonnenten wird nach Vertragsschluss ein behördliches Verfahren wegen Verstoßes gegen anwendbare glücksspielrechtliche oder sonstige gesetzliche Regelungen eingeleitet;**
- **gegen Sky werden durch eine Behörde oder einen sonstigen Dritten Ansprüche wegen Verstoßes gegen anwendbare glücksspielrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Kooperation geltend gemacht; oder**
- **die einschlägige Rechtslage ändert sich so, dass nach Einschätzung von Sky die vorliegende Kooperation nicht mehr weitergeführt werden kann.**

Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.

BSG behält sich vor, im Einzelfall innerhalb von 4 Wochen vom Vertrag zurückzutreten.

Soweit der Abonnent Fernsehsignale über die digitale Plattform eines Kabelnetzbetreibers (wie beispielsweise der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG) empfängt, schließt er mit seiner Unterschrift gleichzeitig einen Vertrag mit diesem Kabelnetzbetreiber über die leihweise Überlassung der Smartcards zu den beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab.

Bei Beendigung des vorliegenden Vertrags hat der Abonnent alle ihm überlassenen Smartcards und Receiver unverzüglich auf eigene Kosten an Sky Deutschland, 22030 Hamburg zurückzusenden.

§ 3 Vergütung und Zahlung

Der Abonnent hat die Wahl zwischen folgenden Angeboten:

a. **Sky Max**

Dieses Produkt enthält alle Sender, die auch ein Standard-Gastronomieabonnement enthält, insbesondere Sky Bundesliga, Sky Sport1 HD, Sky Sport 2 HD und Sky Sport News HD, soweit diese angeboten werden und im jeweiligen Kabelnetz verfügbar sind. Jeder Standort mit diesem Produkt erhält drei Receiver und drei Smartcards, mit denen drei unterschiedliche Sendungen auf beliebig vielen Wiedergabegeräten innerhalb der jeweiligen BSG-Betriebsstätte wiedergegeben werden können. Der Preis für jede BSG-Betriebsstätte mit diesem Produkt beträgt derzeit eintausend dreihundert neunundsechzig Euro (1.369,00 €) im Monat zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sky behält sich sowohl Preisänderungen als auch Änderungen des Paketinhaltes (Reduzierung, Erweiterung, etc.) mit Wirkung jeweils für die Zukunft ausdrücklich vor. Benötigt die BSG-Betriebsstätte weitere zusätzliche Receiver, beträgt der Preis dafür jeweils zusätzlich derzeit neunundneunzig Euro (99,- €) pro Receiver im Monat zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Preisänderungen von Sky jeweils mit Wirkung für die Zukunft ausdrücklich vorbehalten). Die Zahl der Receiver beschränkt auch die Zahl der gleichzeitig verfügbaren Signale.

b. **„Sky Light“**

Dieses Produkt enthält folgende Sender: Sky Bundesliga HD 1, Sky Sport1 HD, Sky Sport News HD. Jeder Standort mit diesem Produkt erhält einen Receiver, mit dem nur eine Sendung auf beliebig vielen Wiedergabegeräten innerhalb der jeweiligen BSG-Betriebsstätte wiedergegeben werden kann. Der Preis für jede BSG-Betriebsstätte mit diesem Produkt beträgt derzeit sieben hundert achtunddreißig Euro (738,00 €) im Monat zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sky behält sich sowohl Preisänderungen als auch Änderungen des Paketinhaltes (Reduzierung, Erweiterung, etc.) mit Wirkung jeweils für die Zukunft ausdrücklich vor. Die Nutzung zusätzlicher Receiver ist ausgeschlossen.

c. „DAZN“

Sky ist eine Kooperation mit DAZN eingegangen und BSG bietet dem Abonnenten dieses Produkt über den bestehenden Rahmenvertrag an. Jeder Standort mit diesem Produkt erhält einen zusätzlichen Receiver, mit dem auf beliebig vielen Wiedergabegeräten innerhalb der jeweiligen BSG-Betriebsstätte die Sender dieses Produktes wiedergegeben werden können. Der Preis für jede BSG-Betriebsstätte mit diesem Produkt beträgt derzeit 500,- Euro netto im Monat zzgl. ges. MwSt. Preisänderungen als auch Änderungen des Paketinhaltes mit Wirkung jeweils für die Zukunft ausdrücklich vorbehalten. Die Nutzung zusätzlicher Receiver ist ausgeschlossen. Der Empfang ist z.Zt. nur über Sat. möglich.

d. „VG Media“

Für die öffentliche Ausstrahlung von Programmen privater Sendeunternehmen ist ein Entgelt an die Verwertungsgesellschaft VG-Media zu entrichten, die die Interessen dieser privaten Sendeunternehmen wahrnimmt. Der Abonnent verpflichtet sich bei Buchung dieses Paketes zur Abgeltung des VG-Media-Entgeltes zur Zahlung von 4,99 Euro netto im Monat zzgl. ges. MwSt. Preisänderung sind vorbehalten.

Die Betriebsstätte hat auf Basis der als Anlage 1 zu diesem Abonnementvertrages beiliegenden und vom Abonnenten vor Vertragsbeginn zu unterzeichnenden Verpflichtungserklärung zugunsten von Sky eine Vertragsstrafe in Höhe von 7.500 Euro an Sky zu zahlen, wenn diese im Rahmen der Ausstrahlung des „Sky Light“ Produkts eine Sportübertragung und/ oder eine sportrelevante Sendung ausstrahlt, deren Rechte bei Sky liegen und nicht Bestandteil des „Sky Light“ Produktes sind.

Darüber hinaus hat die Betriebsstätte auf Basis der als Anlage 1 zu diesem Abonnementvertrages beiliegenden und vom Abonnent vor Vertragsbeginn zu unterzeichnenden Verpflichtungserklärung zugunsten von Sky eine Vertragsstrafe in Höhe von 7.500 Euro an Sky zu zahlen, wenn diese im Rahmen der Ausstrahlung des „Sky Max“ Produktes mehr Sender gleichzeitig wiedergibt bzw. wiedergegeben hat als Sky Receiver gebucht wurden bzw. im Rahmen des „Sky Light“ Produktes mehr als einen Sender gleichzeitig wiedergibt bzw. wiedergegeben hat. Sky wird diese Vertragsstrafe im Falle eines Verstoßes im eigenen Namen

und auf eigene Rechnung gegenüber dem Abonnenten als Betreiber der Betriebsstätte (gerichtlich) geltend machen.

Die Zahlung ist jeweils monatlich im Voraus zu leisten. Die Zahlung erfolgt im Banklastschriftverfahren. Sollte der Kunde den Einzug der monatlichen Gebühren per Bank nicht gewähren, so muss die Überweisung von 3 Monatsbeiträgen im Voraus bei Vertragsaufnahme erfolgen.

Bei Abschluss dieses Vertrages zahlt der Abonnent eine Kautionshinterlegung in Höhe von 900,- € für das Sky Light und 1.650,- € für das Sky Max. Für DAZN ist eine Kautionshinterlegung von 600,- € erforderlich. Erhöht sich die monatliche Vergütung eines der in §3 oben genannten Pakete um mehr als 10%, ist BSG berechtigt, vom Abonnenten eine entsprechende Erhöhung der geleisteten Kautionshinterlegung zu verlangen. Diese ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der schriftlichen Aufforderung vom Abonnenten zu leisten.

Nach Zahlung wird auf Aufforderung des Abonnenten die Smartcard innerhalb von drei Werktagen freigeschaltet.

Bei Beendigung des Abonnements ist der Monat, in den die Beendigung fällt, voll zu vergüten.

Wird erstmalig ein Abonnement abgeschlossen so wird eine einmalige Aktivierungsgebühr in Höhe von 199,-€ zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer fällig, die im Rahmen der nächsten Monatsrechnung fakturiert wird.

Wird der Abonnent bereits als Bestandskunde bei Sky geführt oder hatte der Abonnent bereits ein *Sky-Abonnement* in der Betriebsstätte, so wird diese Aktivierungsgebühr nicht erhoben.

Für jeden Vermittlungsstandort, über den schon ein Vertrag über das Recht zur öffentlichen Wiedergabe des Sky Sendesignals geschlossen worden war und für den innerhalb von 12 Monaten seit Ausscheiden aus dem Vertrag wieder ein Vertrag über das Recht zur öffentlichen Ausstrahlung abgeschlossen wird, ist eine Reaktivierungsgebühr i.H. v. 1.500,00 Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Gebühr für den jeweiligen Standort ist bei Vertragsabschluss zu zahlen und muss spätestens nach 4 Werktagen auf dem Konto der BSG Buchmacher-Service GmbH eingegangen sein.

Sämtliche vorstehend genannten Beträge verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Leistet der Abonnent die jeweilige Abonnementgebühr bei Fälligkeit nicht, kann BSG trotz Fortdauer der Zahlungsverpflichtung die Sehberechtigung (welche zunächst, unabhängig von der Vertragslaufzeit, für 12 Monate erteilt wird) entziehen und die Inanspruchnahme weiterer Leistungen verweigern. Der Nichtleistung steht ein Zurückbuchten der Banklastschrift wie auch ein Fehlschlagen der Abbuchung gleich. BSG erteilt die Sehberechtigung erneut, wenn der

Abonnent die offene Forderung vollständig ausgeglichen hat. Der Abonnent ist zur Leistung von Teilbeträgen nicht berechtigt. Nach vollständigem Ausgleich der offenen Forderung hat der Abonnent seine Leistung bei der auf dem Vertrag angegebenen Hotline anzuzeigen, damit die Sehberechtigung erneut erteilt werden kann.

BSG hat das Recht zur fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzug oder aus anderen wichtigen Gründen. Kündigt BSG das Abonnement nach entsprechender Abmahnung im Fall sonstiger Leistungspflichtverletzungen des Abonnenten, nach Fristsetzung zur Nacherfüllung im Fall des Zahlungsverzugs oder aus anderem wichtigen Gründen ist der Abonnent zur Zahlung eines Schadenersatzes in Höhe der für die gesamte Restlaufzeit anfallenden Abonnementgebühren abzüglich einer 5% Abzinsung verpflichtet.

§ 4 Technische Voraussetzungen

Dem Abonnenten obliegt die Bereitstellung eines Anschlusses an ein digitales Kabelnetz oder an eine digitaltaugliche Satellitenempfangsanlage (Ausrichtung auf die von Sky vorgegebene Satellitenposition), mit dem oder der das Angebot von Sky empfangen werden kann. Die ggf. damit verbundenen Kosten und Gebühren sind vom Abonnenten zu tragen.

Dem Abonnenten obliegt auch die Bereitstellung der notwendigen kompatiblen Endgeräte (TV, Display, VCR etc.).

Der Abonnent ist zur Verwendung des von Sky überlassenen Digital-Receivers verpflichtet. Die Smartcard bleibt im Eigentum von Sky bzw. dem jeweiligen Kabelnetzbetreiber. Der Abonnent ist nicht berechtigt, die Smartcard oder den Leih-Receiver Dritten zu überlassen oder den Leih-Receiver sowie die Smartcard zum Empfang des Programmangebotes über einen Kabelanschluss bzw. eine Satellitenempfangsanlage außerhalb seiner Betriebsstätte anzuschließen. Davon ausgenommen ist die Überlassung zu Reparaturzwecken an einen von Sky mit der Reparatur beauftragten Dritten. Die Smartcard darf nicht zum Empfang des Programmangebotes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland genutzt werden. Der Abonnent ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software und/oder Hardware an dem zum Empfang überlassenen Leih-Receiver oder der Smartcard vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. BSG hat das Recht zur fristlosen Kündigung, wenn der Abonnent gegen diese Pflicht verstößt

§ 5 Mitteilungspflichten

Eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung der Betriebsstätte bzw. der Anschrift sind BSG vom Abonnenten unverzüglich und unaufgefordert zu melden. Jegliche Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Betriebsstätte als auch der Person des Abonnenten, bedürfen grds. der schriftlichen Zustimmung durch BSG.

Bei Änderung der Bankverbindung hat der Abonnent BSG hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert eine entsprechende neue Einzugsermächtigung zu erteilen.

BSG behält sich im Fall der Verletzung von vertraglichen Pflichten durch den Abonnenten unbeschadet des Rechts zur Beendigung des Abonnementvertrages das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatz vor.

§ 6 Selbstverpflichtungen und Versicherungen

Der Abonnent verpflichtet sich, dass er für die öffentliche Ausstrahlung keine Eintrittsgelder von den Besuchern meiner Betriebsstätte erheben werde. Er verpflichtet sich hiermit, nur die zur Vorführung in meiner Betriebsstätte erlaubten Sportsendungen vorzuführen, und nimmt zur Kenntnis, dass andere Sendungen nicht öffentlich vorgeführt werden dürfen.

Der Abonnent verpflichtet sich, das Abonnements sowie die zugehörigen Receiver und Smartcards ausschließlich in der oben genannten Betriebsstätte einzusetzen, die in Übereinstimmung mit geltendem Recht betrieben werden muss und die zudem auch ein Gaststättengewerbe umfassen muss (zumindest auch Ausgabe alkoholfreier Getränke und/oder Speisen mit entsprechender Gewerbebeanmeldung).

Der Abonnent versichert, die zu seinem Gewerbebetrieb erforderlichen Erlaubnisse nach den jeweils gesetzlichen Bestimmungen zu haben. Soweit etwaige Erlaubnisverfahren noch nicht abgeschlossen sein sollten, versichert der Abonnent, dass in Absprache mit der Erlaubnisbehörde der Betrieb des Gewerbes auch schon während des Erlaubnisverfahrens gestattet ist und nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt. Sollte gegen den Abonnenten nach Vertragsschluss ein behördliches oder sonstiges Verfahren wegen eines Verstoßes gegen die anwendbaren glücksspielrechtlichen Regelungen eingeleitet werden, so ist der Abonnent verpflichtet, BSG hiervon unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich zu benachrichtigen.

Der Abonnent versichert, dass er in der Betriebsstätte vor vorliegendem Vertragsschluss die Sky-Bilder nicht illegal ausstrahlte.

Sollte ein illegale Ausstrahlung festgestellt worden sein, so steht vorliegender Vertragsschluss unter dem Vorbehalt einer rechtsverbindliche Einigung über die Regulierung von Unterlassungs-, Schadenersatz- und Kostenerstattungsansprüchen zwischen Sky und dem Abonnenten. Die Einigung ist schriftlich nachzuweisen.

Bei Betriebsstätten, bei denen aus einem vorangegangenen Vertragsverhältnis noch Ansprüche von Sky bestehen, steht der vorliegende Vertragsabschluss ebenfalls unter dem Vorbehalt der rechtsverbindlichen Regulierung dieser Ansprüche zwischen Sky und dem Abonnenten. Als Regulierung zählt die rechtskräftige Abweisung der Ansprüche von Sky oder deren vollständige Bezahlung nach Urteil oder Vergleich, bei Vereinbarungen mit einer Ratenzahlung die Zahlung der ersten Rate.

Sollten aufgrund eines Verstoßes gegen obige Selbstverpflichtungen oder sollte die obige Versicherung unzutreffend sein oder sollte aufgrund eines Verstoßes des Abonnenten gegen geltendes Recht und sollten in Folge dessen Sky oder Dritte (einschließlich staatlicher Behörden) Ansprüche gegen BSG geltend machen, so wird der Abonnent BSG auf erstes Anfordern von allen derartigen Ansprüchen einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung freistellen. Dies gilt unbeschadet weiterer, gegebenenfalls anwendbarer gesetzlicher Rechte von BSG. Die Freistellungsverpflichtung besteht nur, soweit BSG sich in angemessener Weise gegen solche Ansprüche von Sky oder Dritter verteidigt.

§ 7 Vertragsschluss

Der Vertrag kommt zu Stande, wenn nach Unterschrift und Zahlung die Smartcard aktiviert wird und das Programmsignal zur Verfügung steht.

Einer ausdrücklichen Bestätigung des Vertragsschlusses durch BSG bedarf es nicht. Vor der Aktivierung der Smartcard liegt kein Vertragsschluss vor.

§ 8 Leistungsstörungen/Haftung

BSG ist grundsätzlich nicht verantwortlich für Störungen bzw. Unterbrechungen der geschuldeten Leistungen aufgrund von höherer Gewalt, d.h. für Umstände, die nicht dem Einflussbereich von BSG unterliegen. Dies sind z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer und andere Naturkatastrophen sowie Handlungen und Unterlassungen von Telekommunikationsanbietern, Stromversorgern bzw. ganz allgemein dritter Dienstleistungsanbieter.

Kann BSG aus Gründen höherer Gewalt oder aus sonstigen weder von Sky und BSG oder den Erfüllungsgehilfen (z.B. Kabelnetzbetreiber) zu vertretenden Umständen oder wegen einer Sendestörung dem Abonnenten das Programmangebot überhaupt nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen zur Verfügung stellen, so gilt Folgendes:

- a) Eine Haftung von BSG und für den Programmausfall ist ausgeschlossen.**
- b) Dies gilt nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch BSG oder deren Erfüllungsgehilfen oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bei jeder Form von Verschulden.**
- c) Dauert die Unterbrechung länger als 72 Stunden, so ruht ab der 73. Stunde die Pflicht zur Zahlung der Abonnementgebühren durch den Abonnenten und die Pflicht zur Lieferung des Programmangebotes durch BSG bis zu ihrer Behebung.**
- d) BSG haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation des Leih-Receivers oder des Leuchtkastens an den ihm gehörenden Waren und Einrichtungsgegenständen sowie sonstigen Gegenständen entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind.**
- e) Vorgenannte Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch BSG oder deren Erfüllungsgehilfen oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bei jeder Form von Verschulden. BSG haftet auch nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation eines nicht von BSG überlassenen Digital-Receivers entstehen, den er entgegen seiner Verpflichtung verwendet hat. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gegen BSG oder Dritte bleiben unberührt.**

Im Fall einer während des Gewahrsams des Abonnenten eingetretenen und von ihm zu vertretenden Beschädigung der Smartcard, des Leih-Receiver oder des überlassenen Leuchtkastens hat der Abonnent Schadenersatz zu leisten. Stehen dem Abonnenten bei Beschädigung oder Verlust der Smartcard, des Leih-Receiver und/oder des ggf. überlassenen Leuchtkastens Ansprüche gegen Dritte zu, so ist der Abonnent verpflichtet, diese geltend zu machen und das Erlangte an BSG abzuführen. Auf Verlangen von BSG hat der Abonnent diese ihm gegenüber Dritten zustehenden Ansprüche an BSG abzutreten. Empfangsstörungen sind vom Abonnenten anzuzeigen, wenn diese länger als drei Tage andauern.

Die Haftung für Vertragsverletzungen richtet sich im Übrigen nach den sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Datenschutz

Die vom Abonnenten angegebenen personenbezogenen Daten sowie Daten über Art und Häufigkeit seiner Nutzung der von BSG erbrachten Leistungen werden von BSG, Sky sowie ggf. von Dritten, welche in einem Vertragsverhältnis mit dem Abonnenten stehen, erhoben, gespeichert, genutzt, soweit dies für die Bearbeitung der Verträge, insbesondere für die Durchführung des Kundenservices sowie die Vergütungsabrechnung, erforderlich ist, und für Zwecke der Auftragsdatenverarbeitung an beauftragte Unternehmen übermittelt.

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung übermitteln BSG und ggf. Dritte während der Laufzeit dieses Abonnementvertrages Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung der Verträge an Wirtschaftsauskunfteien. Darüber hinaus erhält BSG von Auskunfteien Informationen zum bisherigen Zahlungsverhalten des Abonnenten und Bonitätsauskünfte über den Abonnenten auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten.

§ 10 Schlussbestimmungen

BSG ist berechtigt, die Zahlungsansprüche gegen den Abonnenten sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Abonnementvertrag ohne Zustimmung des Abonnenten an Sky und auch an Dritte zu übertragen.

Der Abonnent darf seine Rechte und Pflichten aus dem Abonnementvertrag nicht ohne Genehmigung von BSG an Dritte zu übertragen.

Die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sky werden Bestandteil des vorliegenden Vertrags und der Abonnent verpflichtet sich, die BSG-Betriebsstätten entsprechend zur Umsetzung der in diesem Vertrag sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Regelungen anzuhalten.

Im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Hauptvertrags und denen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangig.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Dortmund.

Anlagen: Nachfolgende Anlagen sind Bestandteil des vorliegenden Abonnement-Vertrages

- 1. Verpflichtungserklärung des Abonnenten**
- 2. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sky Kunden**

Ort/Datum/Unterschrift



Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 1910000000587738

Mandatsreferenz: Wird separat mitgeteilt

Ich ermächtige BSG widerruflich, die nach dem Vertrag anfallenden jeweils aktuellen Abonnementvergütungen und andere Zahlungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit BSG bei Fälligkeit von dem folgenden Bankkonto einzuziehen:

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Kontoinhaber: _____

Sollte ich nicht Kontoinhaber sein, versichere ich, zur Erteilung der Einzugsermächtigung bevollmächtigt zu sein. Die Einziehung der Abonnementvergütungen erfolgt im Voraus. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Ort/Datum/Unterschrift des Kontoinhabers

Verpflichtungserklärung

Die BSG Buchmacher Service GmbH („BSG“) hat mit der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG („Sky“) einen Rahmenvertrag über das Recht der der BSG angeschlossenen Betriebsstätten zur öffentlichen Vorführung der von Sky hierfür vorgesehenen Sportübertragungen geschlossen.

Hierzu werden

(Name der Betriebsstätte)

(Name des Ansprechpartners/Name des gesetzlichen Vertreters)

(Standortadresse des Receivers)

(Postleitzahl und Ort des Receivers)

folgende Pakete angeboten:

a. „Sky Max“

Dieses Produkt enthält alle Sender, die auch ein Standard Gastronomieabonnement enthält, insbesondere Sky Bundesliga, Sky Sport1 HD, Sky Sport 2 HD und Sky Sport News HD, soweit diese angeboten werden und im jeweiligen Kabelnetz verfügbar sind. Jeder Standort mit diesem Produkt erhält drei Receiver und drei Smartcards, mit denen drei unterschiedliche Sendungen auf beliebig vielen Wiedergabegeräten innerhalb der jeweiligen BSG-Betriebsstätte wiedergegeben werden können. Die Zahl der Receiver beschränkt auch die Zahl der gleichzeitig verfügbaren Signale.

b. „Sky Light“

Dieses Produkt enthält folgende Sender: Sky Bundesliga HD 1, Sky Sport1 HD, Sky Sport News HD. Jeder Standort mit diesem Produkt erhält einen Receiver, mit dem nur eine Sendung auf beliebig vielen Wiedergabegeräten innerhalb der jeweiligen BSG-Betriebsstätte wiedergegeben werden kann. Die Nutzung zusätzlicher Receiver ist ausgeschlossen.

BSG informiert die BSG-Betriebsstätte darüber, dass eine BSG-Betriebsstätte eine Vertragsstrafe in Höhe von 7.500,00 Euro an Sky zu zahlen hat, wenn die BSG-Betriebsstätte eine Sportübertragung und/oder eine sportrelevante Sendung ausstrahlt, deren Rechte bei Sky liegen und nicht Bestandteil des „Sky Light“-Produktes sind; zur Klarstellung: frei empfangbare Sendungen, Sportübertragungen und/oder Sender, deren Rechte nicht bei Sky liegen, sind von dieser Vertragsstrafe nicht umfasst. Eine BSG-Betriebsstätte hat auch dann eine Vertragsstrafe von 7.500,00 Euro an Sky zu zahlen, wenn die BSG-Betriebsstätte im Rahmen der Ausstrahlung des „Sky Max“ Produkts mehr Sky Sender gleichzeitig wiedergibt als Sky Receiver gebucht wurden bzw. im Rahmen des „Sky Light“ Produkts mehr als einen Sky Sender gleichzeitig wiedergibt.

_____, den _____

Unterschrift des Vertragspartners

Name

Position

Allgemeine Geschäftsbedingungen: Abonnementvertrag für Gewerbekunden



Für den Abonnementvertrag gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1 Leistung von Sky

1.1 Sky stellt dem Abonnenten für die öffentliche Wahrnehmbarmachung im Rahmen der Verpflichtung dieses Vertrages ausgewählte Sportprogramme zur Verfügung (Programmangebot). Welche Sportereignisse von Sky übertragen werden, richtet sich nach den jeweiligen sportartabhängigen Spielzeiten.

1.2 Dem Programmangebot ist es immanent, dass Programminhalte durch Sky laufend aktualisiert und ausgetauscht werden.

1.3 Sky kann das Programmangebot ändern, solange das Programmangebots sowohl nach Art wie nach Umfang im Wesentlichen erhalten bleibt und wenn die Änderung aus lizenzrechtlichen Gründen (z.B. bei Rechteverlust oder dem Erwerb neuer Rechte) oder aus technischen Gründen (z.B. Wegfall von Kabeldurchleitungsrechten, geänderte Anforderungen an Verschlüsselung und Kopierschutz) erforderlich und unter Berücksichtigung der Interessen von Sky für den Kunden zumutbar ist. Das übrige Programmangebot von Sky sowie solche Sportereignisse, für die Sky keine Rechte zur öffentlichen Übertragung besitzt, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

1.4 Dem Abonnenten ist es nicht gestattet, Rundfunk- oder Telemedienanbietern oder -Medienplattformbetreibern (Anbietern) ohne Zustimmung von Sky eine mittelbare Verwertung der von Sky zur Verfügung gestellten Sportprogramme in seiner Betriebsstätte zu gestatten. Eine derartige mittelbare Verwertung ist gegeben, wenn die Betriebsstätte einem Anbieter für die Erstellung eines Rundfunk- oder Telemedienangebotes zur Verfügung gestellt wird und dieses Angebot auf Sportereignisse Bezug nimmt, die in einem von Sky zur Verfügung gestellten Sportprogramm in der Betriebsstätte übertragen werden. Die Beschränkungen aus 1.4 Satz 1 und Satz 2 gilt nicht, wenn der Anbieter sein Angebot außerhalb der Europäischen Union oder nicht innerhalb von 7 Tagen nach Beendigung des übertragenen Sportereignisses Verbrauchern zur Verfügung stellt.

1.5 Der Abonnent darf für die öffentliche Wahrnehmbarmachung keine Eintrittsgelder verlangen. Veranstaltungen in Objekten mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 behördlich zugelassenen Teilnehmern sowie Vorführungen in Kinosälen sind rechtzeitig bei Sky gesondert schriftlich zu beantragen und bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von Sky. Die gleichzeitige Nutzung mehrerer Digital-Receiver mit nur einer Smartcard über ein Netzwerk (z.B. (W)LAN, VPN, Internet) sowie die Nutzung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unzulässig, sofern nichts anderes vertraglich mit Sky vereinbart ist.

1.6 Die Verbreitung des Sendesignals in Betriebsstätten mit Wettmöglichkeit, ohne entsprechenden Lizenzvertrag für Wettbetriebe, ist unzulässig. Gleiches gilt, wenn die Betriebsstätte organisatorisch mit einer Wettannahme- oder Vermittlungsstelle oder einem Wettbüro verbunden ist (z.B. durch eine gemeinsame Konzession, geteilte Räumlichkeiten oder gemeinsame Zugänge).

1.7 Sky hat das Recht, das Programmangebot zu verschlüsseln. Der Abonnent benötigt zum Empfang der Programmangebote ein zugelassenes und kompatibles Empfangsgerät (im Folgenden „Leih-Receiver“ genannt) und eine Smartcard, welche dem Abonnenten von Sky leihweise zur Verfügung gestellt werden. Es gelten ggf. die zusätzlichen AGB des Kabelnetzbetreibers. Die Auswahl des Herstellers, die Farbe sowie das Modell des Leih-Receiver werden von Sky bestimmt. Als Leih-Receiver im Sinne der AGB gelten auch alle sonstigen Vorrichtungen zum Entschlüsseln des Programmsignals (wie bspw. CI+-Module).

1.8 Für den Leih-Receiver leistet Sky in der Weise Gewähr, dass Störungen beim Empfang der Programmangebote oder Zusatzdienste und Schäden des Leih-Receiver, soweit diese Schäden nicht auf einem Verschulden des Abonnenten beruhen, während der Laufzeit des Vertrages kostenlos beseitigt werden. Der Abonnent hat in diesem Fall den Leih-Receiver nach Aufforderung durch Sky auf eigene Kosten an Sky zur Reparatur oder zum Austausch zu versenden. Eine Störung ist in jedem Fall vor Versendung bei der auf dem Vertrag angegebenen Hotline vom Abonnenten zu melden.

1.9 Sky kann dem Abonnenten zu Werbezwecken einen Leuchtkasten leihweise überlassen. Es steht im alleinigen Ermessen von Sky, ob dem Abonnenten ein Leuchtkasten für die Laufzeit des Abonnements überlassen wird. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Der Leuchtkasten bleibt im Eigentum von Sky. Sky behält sich das Recht vor, den Leuchtkasten jederzeit wieder einzuziehen oder auszutauschen.

1.10 Nach Erstinstallation des Digital-Receiver ist dieser zumindest im Stand-by-Betrieb zu halten und der permanente Anschluss des Digital-Receiver an den Kabelanschluss bzw. die Satellitenempfangsanlage ist gemäß der Bedienungsanleitung sicherzustellen, da sonst notwendige technische Updates nicht installiert werden und Störungen beim Betrieb des Receiver auftreten können.

1.11 Sky behält sich vor, Software und/oder Hardware der Smartcard, des Digital-Receiver oder darauf gespeicherte Daten jederzeit kostenfrei zu aktualisieren, zu ergänzen oder zu ändern.

1.12 Der Abonnent hat keinen Anspruch auf die Verwendung und/oder Beibehaltung eines bestehenden Verschlüsselungssystems. Sky kann während der Vertragslaufzeit das Verschlüsselungssystem jederzeit ändern. Sky wird solche Änderungen nur durchführen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen von Sky, insbesondere zum verbesserten Schutz vor Angriffen auf das Verschlüsselungssystem oder zur Einführung technischer Maßnahmen aufgrund rechtlicher Vorgaben, z.B. Jugendschutz, für den Abonnenten zumutbar ist. Die Änderung des Verschlüsselungssystems darf nicht zu einer Einschränkung der geschuldeten Programmleistungen führen. Falls eine Änderung des Verschlüsselungssystems erfolgt, ist Sky insbesondere berechtigt, die dem Abonnenten überlassene Smartcard und/oder die geliehenen Empfangsgeräte auszutauschen.

2 Pflichten, Obliegenheiten, allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Abonnenten

2.1 Dem Abonnenten obliegt die Bereitstellung eines Anschlusses an ein digitales Kabelnetz oder an eine digitaltaugliche Satellitenempfangsanlage (Ausrichtung auf die von Sky vorgegebene Satellitenposition), mit dem oder der das Programmangebot von Sky empfangen werden kann, sowie die Bereitstellung der notwendigen kompatiblen Endgeräte (TV, Display, etc.). Die ggf. damit verbundenen Kosten und Gebühren sind vom Abonnenten zu tragen.

2.2 Der Abonnent darf das Sendesignal nur in der vertraglich vereinbarten Betriebsstätte nutzen. Jede Nutzung an einem anderen Standort ist nicht lizenziert und berechtigt Sky, vom Abonnenten für die innerhalb eines Vertragsjahres nachgewiesenen Verstöße insgesamt eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Abonnementbeitrages des für den Vertrag des Abonnenten pro Vertragsjahr anfallenden Abonnementbeitrages zu erheben. Erfasst ist auch der Fall, dass der Abonnent Dritten dies dadurch ermöglicht, dass er ihnen die ihm von Sky zur Entschlüsselung und Nutzung des Programms zur Verfügung gestellten erforderlichen Geräte und/oder Informationen (z.B. Zugangsdaten, Smartcard) überlässt. Wird eine Vorführung im Sinne dieser Ziffer 2.2 festgestellt, kann Sky dem Abonnenten die Sehberechtigung für die Dauer der vertragswidrigen Nutzung entziehen. Die Sehberechtigung wird wieder erteilt, wenn der Abonnent Sky gegenüber angezeigt hat, dass der vertragsgemäße Zustand wiederhergestellt ist. Die vertraglichen Verpflichtungen des Abonnenten bleiben durch einen Entzug der Sehberechtigung unberührt.

2.3 Der Abonnent hat für die wahrheitsgemäße Angabe der zur Bemessung der Abonnementbeiträge erforderlichen Daten einzustehen. Der Abonnent ist auf Nachfrage von Sky verpflichtet,

einen Nachweis über die tatsächlichen Daten der Betriebsstätte durch Vorlage geeigneter Dokumente zu erbringen. Kommt der Abonnent seiner Verpflichtung nicht nach, kann Sky die Daten durch einen von ihr zu benennenden Dritten schätzen lassen. Der Abonnent ist verpflichtet, dem Dritten Zutritt zur Betriebsstätte zu gewähren. Für den Fall, dass sich nach Vertragsschluss ergibt, dass die Daten nicht richtig angegeben worden sind, behält sich Sky vor, den Abonnementbeitrag neu zu berechnen und ggf. eine Nachforderung der Abonnementbeiträge gegenüber dem Abonnenten geltend zu machen. Es bleibt dem Abonnenten unbenommen, durch einen geeigneten Nachweis die tatsächlichen Daten nachzuweisen.

2.4 Der Abonnent ist zur Verwendung der von Sky überlassenen Leih-Receiver verpflichtet. Der Abonnent darf außer den von Sky zur Verfügung gestellten Receivern keine anderen Receiver nutzen. Dies gilt auch für Receiver und/oder Smartcards, die dem Abonnenten oder einem Dritten im Rahmen eines Abonnementvertrages für die private Nutzung zur Verfügung gestellt wurden. Nutzt er einen solchen Receiver oder eine solche Smartcard dennoch, hat er eine Vertragsstrafe in des doppelten jährlichen Abonnementbeitrages zu zahlen. Eine Herabsetzung der Strafe unter den Voraussetzungen des § 343 BGB bleibt vorbehalten. Sky bleibt die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinaus gehenden Schadenersatzes vorbehalten.

2.5 Der Abonnent ist nicht berechtigt, die Smartcard oder den Leih-Receiver Dritten zu überlassen oder den Leih-Receiver sowie die Smartcard zum Empfang des Programmangebotes außerhalb seiner vereinbarten Betriebsstätte anzuschließen. Davon ausgenommen ist die Überlassung zu Reparaturzwecken an einen von Sky mit der Reparatur beauftragten Dritten.

2.6 Der Abonnent ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software und/oder Hardware an dem zum Empfang überlassenen Leih-Receiver oder der Smartcard vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. **2.7** Leih-Receiver und Smartcard bleiben im Eigentum von Sky oder des jeweiligen Plattformbetreibers. Nach Beendigung des Vertrages ist der Abonnent verpflichtet, die von Sky zur Verfügung gestellten Smartcards, die Leih-Receiver und den Leuchtkasten auf eigene Kosten unaufgefordert und unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen an Sky Deutschland, 22033 Hamburg zurückzusenden. Kommt der Abonnent dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er Sky Schadenersatz zu leisten.

2.8 Eine nach Vertragsabschluss durchgeführte bauliche Änderung der Betriebsstätte, die sich auf den vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang auswirkt und eine Verlegung der Betriebsstätte sind Sky vom Abonnenten unverzüglich und unaufgefordert zu melden. Solche Änderungen und Verlegungen der Betriebsstätte, bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Sky. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Abonnent Sky hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert ein entsprechendes SEPA-Mandat zu erteilen.

2.9 Sky behält sich im Fall der Verletzung von vertraglichen Pflichten durch den Abonnenten unbeschadet des Rechts zur Beendigung des Abonnementvertrages das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatz vor.

3 Vergütung

3.1 Die jeweils vereinbarten Abonnementbeiträge zahlt der Abonnent nach den im Abonnementvertrag bezeichneten Abrechnungszeiträumen im Voraus an Sky. Der erste Monat wird anteilig berechnet. Ein gegebenenfalls vereinbarter vergütungsfreier Zeitraum ist immer für den Beginn der Vertragslaufzeit festgelegt. Die Aktivierungsgebühr ist immer bei Vertragsschluss fällig. Dies gilt auch, falls sich nach Vertragsschluss direkt eine Stilllegung anfügt.

3.2 Ist der Abonnent mit der Zahlung der Abonnementbeiträge oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen nicht nur geringfügig im Zahlungsverzug, so kann Sky bei Fortdauer der Zahlungsverpflichtung die Sehberechtigung bis zur vollständigen Nacherfüllung des Zahlungsverzuges entziehen und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen solange verweigern. Dem Zahlungsverzug steht ein Zurückbuchten der SEPA-Lastschrift, wie auch ein Fehlschlagen der Abbuchung, gleich. Sky erteilt die Sehberechtigung erneut, wenn der Abonnent die offene Forderung vollständig ausgeglichen hat. Der Abonnent ist zur Leistung von Teilbeträgen nicht berechtigt. Nach vollständigem Ausgleich der offenen Forderung hat der Abonnent seine Leistung bei der auf dem Vertrag angegebenen Hotline anzuzeigen, damit die Sehberechtigung erneut erteilt werden kann. Die Zahlungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung, insbesondere der Abonnementbeiträge, erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren. Hierzu wird Sky den Abonnenten bei einmaligen und wiederkehrenden Zahlungen spätestens 5 Tage vor den jeweiligen Abbuchungen darüber informieren. Wird eine SEPA-Lastschrift durch einen vom Abonnenten zu vertretenden Umstand unberechtigt zurückgerufen, kann Sky vom Abonnenten Schadenersatz verlangen.

3.3 Sky hat das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Zahlungsverzug trotz vorheriger Abmahnung des Abonnenten vor. Kündigung Sky das Abonnement nach entsprechender Abmahnung im Fall sonstiger Leistungspflichtverletzungen des Abonnenten oder Fristsetzung zur Nacherfüllung im Fall des Zahlungsverzuges, ist der Abonnent zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes statt der Leistung in Höhe der Abonnementbeiträge für die vertragliche Restlaufzeit abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen sowie einer fünfprozentigen Abzinsung verpflichtet. Den Parteien bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein höherer, niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

3.4 Die unaufgeforderte Rückgabe der Smartcard vor Ablauf des Abonnements entbindet den Abonnenten nicht von der Zahlung der vereinbarten Abonnementbeiträge. Auch bei einer unberechtigten Weigerung der Annahme der Smartcard oder des Receivers beginnt die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Abonnementbeiträge mit der Aktivierung der Smartcard.

3.5 Sky ist berechtigt, die Zahlungsansprüche gegen den Abonnenten sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Abonnementvertrag ohne Zustimmung des Abonnenten an Dritte zu übertragen. Im Falle der Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten (Vertragsübernahme) informiert Sky den Abonnenten rechtzeitig. Der Abonnent ist in diesem Fall berechtigt, den Abonnementvertrag auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Übertragung zu kündigen. Der Abonnent darf seine Rechte und Pflichten aus dem Abonnementvertrag nicht ohne Genehmigung von Sky an Dritte übertragen.

3.6 Die Rechnungsstellung erfolgt einmalig als Dauerrechnung. Auf Wunsch des Abonnenten können Rechnungen auch monatlich oder einzeln versandt werden. Die Kosten dafür betragen 2,50 EUR zzgl. MwSt. pro versandter Rechnung.

4 Preisanpassung

4.1 Sky kann den mit dem Kunden vereinbarten Abonnementbeitrag nach Maßgabe der folgenden Regelungen nach billigem Ermessen anpassen, wenn sich die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten auf Grund von Umständen verändern, die nach Vertragsschluss eintreten, nicht vorhersehbar waren und die nicht im Belieben von Sky stehen („Gesamtkostenveränderung“). Die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen („Kostenelemente“): Entgelte für Programmlizenzen, Entgelte für Technikleistungen, Kundenservice- und sonstige Umsatzkosten, allgemeine Verwaltungskosten.

4.2 Sky kann den Abonnementbeitrag erhöhen („Preiserhöhung“), wenn und soweit die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten steigen („Gesamtkostensteigerung“). Sky darf eine Preiserhöhung höchstens um den Betrag der Gesamtkostensteigerung und höchstens einmal innerhalb eines Kalenderjahres vornehmen. Sky informiert den Abonnenten über eine Preiserhöhung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten. Sky weist den Abonnenten im Rahmen der Mitteilung über die Preiserhöhung auf ein etwaiges Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist sowie auf die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hin.

4.3 Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 5 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Abonnementbeitrages, ist der Abonnent berechtigt, den Abonnementvertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung schriftlich zu kündigen. Das Kündigungsrecht gilt nur für das von der Preiserhöhung betroffene Produkt. Ist das von der Preiserhöhung betroffene Produkt Voraussetzung für ein anderes Produkt, gilt eine Kündigung jedoch auch für dieses. Kündigt der Abonnent nicht oder nicht fristgemäß, wird das Abonnement zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt mit dem neuen Abonnementbeitrag fortgesetzt.

4.4 Sky hat den Abonnementbeitrag zu senken („Preissenkung“), wenn und soweit sich die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten verringern („Gesamtkostenverringerung“). Die Preissenkung hat dem Betrag der Gesamtkostenverringerung zu entsprechen.

4.5 Unabhängig von den Regelungen 4.1 bis 4.5 ist Sky für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, den Abonnementbeitrag entsprechend anzupassen.

5 Leistungsstörungen/Haftung

5.1 Sky ist grundsätzlich nicht verantwortlich für Störungen bzw. Unterbrechungen der geschuldeten Leistungen aufgrund von höherer Gewalt. Diese sind z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer und andere Naturkatastrophen sowie Handlungen und Unterlassungen von Telekommunikationsanbietern, Stromversorgern bzw. ganz allgemein dritter Dienstleistungsanbieter. Kann Sky aus Gründen höherer Gewalt oder aus sonstigen weder von Sky noch vom Abonnenten oder den Erfüllungsgesellschaften des Abonnenten (z.B. Kabelnetzbetreiber) zu vertretenden Umständen dem Abonnenten das Programmangebot überhaupt nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen zur Verfügung stellen, so gilt Folgendes: Eine Haftung von Sky für den Programmausfall ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Sky oder deren Erfüllungsgesellschaften oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bei jeder Form von Verschulden. Dauert die Unterbrechung länger als 72 Stunden, so ruht ab der 73. Stunde die Pflicht zur Zahlung des Abonnementbeitrags durch den Abonnenten und die Pflicht zur Lieferung des Programmangebotes durch Sky bis zu ihrer Behebung.

5.2 Sky haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation des Leih-Receiver oder des Leuchtkastens an den ihm gehörenden Waren und Einrichtungsgegenständen sowie sonstigen Gegenständen entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind. Vorgenannte Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Sky oder deren Erfüllungsgesellschaften oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bei jeder Form von Verschulden. Sky haftet auch nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation eines nicht von Sky überlassenen Digital-Receiver entstehen, den er entgegen seiner Verpflichtung verwendet hat. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gegen Sky oder Dritte bleiben unberührt.

5.3 Im Fall einer während des Gewahrsams des Abonnenten eingetretenen und von ihm zu vertretenden Beschädigung der Smartcard, des Leih-Receiver oder des überlassenen Leuchtkastens hat der Abonnent Schadenersatz zu leisten. Stehen dem Abonnenten bei Beschädigung oder Verlust der Smartcard, des Leih-Receiver und/oder des ggf. überlassenen Leuchtkastens Ansprüche gegen Dritte zu, so ist der Abonnent verpflichtet, diese geltend zu machen und das Erlange an Sky abzuführen. Auf Verlangen von Sky hat der Abonnent diese ihm gegenüber Dritten zustehenden Ansprüche an Sky abzutreten. Empfangsstörungen sind vom Abonnenten anzuzeigen, wenn diese länger als drei Tage andauern.

6 Datenschutz

6.1 Die Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co.KG, Medienallee 26, 85774 Unterföhring, ist Verantwortlicher für die Verarbeitung der vom Abonnent angegebenen personenbezogenen Daten. Sky hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, der unter der oben genannten Adresse oder unter datschutz@sky.de erreichbar ist.

6.2 Die vom Abonnent angegebenen personenbezogenen Daten sowie Daten über Art und Häufigkeit seiner Nutzung der von Sky erbrachten Leistungen werden von Sky verarbeitet und innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (insbesondere nach HGB und AO) gespeichert, soweit dies für die Vertragserfüllung, insbesondere für die Durchführung des Kundenservices sowie die Vergütungsabrechnung, erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO). Die Daten werden, abhängig vom jeweiligen Abonnement, ggf. an Dritte, welche in einem Vertragsverhältnis mit dem Abonnenten stehen und an Dienstleister, die im Auftrag von Sky Leistungen erbringen (Auftragsverarbeitung, Art. 28 DS-GVO) übermittelt. Sofern sich ein Sky Dienstleister in einem Drittland befindet, wird durch geeignete Maßnahmen (insbesondere Verwendung von EU-Standardvertragsklauseln) gewährleistet, dass die Rechte des Abonnenten als betroffene Person gewahrt sind.

6.3 Sky übermittelt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO zum Zweck der Beitreibung offener Forderungen aus dem Abonnement Daten über das Zahlungsverhalten des Abonnenten, Inhalt des laufenden Abonnements sowie einer etwaigen Beendigung des Abonnements an Rechtsanwälte oder Inkassobüros (derzeit die infoscore Forderungsmanagement GmbH, Gütersloher Str. 123, 33415 Verl).

6.4 Damit der Abonnent das Sky Angebot bestmöglich nutzen und (ggf. weitere) für ihn interessante Sky Produkte erwerben kann, nutzt Sky Adressdaten, die Sky im Zusammenhang mit dem Abonnementvertrag erhalten hat, um dem Abonnenten, auch über die Vertragslaufzeit hinaus, Informationen zu Sky Produkten aus dem Bereich Pay-TV per Post zukommen zu lassen (Direktwerbung). Sky verarbeitet zu diesem Zweck ggf. weitere Rahmendaten aus dem Abonnementvertrag (insbesondere die vom Abonnenten gebuchten Pakete und/oder Kanäle), um die Werbung auf die möglichen Interessen des Abonnenten ausrichten zu können. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO. Als Kunde von Sky wird Sky den Abonnenten außerdem gelegentlich auch per elektronischer Post (E-Mail, SMS) über ähnliche Sky Angebote aus dem Bereich Pay-TV informieren, die für den Abonnenten ebenfalls interessant sein könnten (Art. 6 I f DS-GVO). Diese Informationen erhält der Abonnent aufgrund gesetzlicher Erlaubnis in § 7 Abs. 3 UWG. Sky nutzt zu diesem Zweck die E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer, die der Abonnent im Rahmen des Abonnements angegeben hat.

Der oben beschriebenen Nutzung der Daten zum Zweck der Direktwerbung kann der Abonnent jederzeit, auch teilweise, mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, u.a. unter der oben genannten Adresse oder unter sportsbar@sky.de, ohne dass hierbei andere Kosten als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

6.5 Die von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person hat das Recht, unentgeltlich Auskunft über die von ihr bei Sky gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 15 DS-GVO). Die betroffene Person hat außerdem das Recht, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 16-18 DS-GVO) sowie das Recht, betreffende Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten (Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DS-GVO). Einer Datenverarbeitung, die zur Wahrung berechtigter Interessen von Sky oder eines Dritten erforderlich ist oder die zum Zweck der Direktwerbung erfolgt, kann die betroffene Person jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen widersprechen (Art. 21 DS-GVO). Entsprechende Anfragen kann die betroffene Person an die oben genannte Adresse oder an datschutz@sky.de richten. Ist die betroffene Person der Ansicht, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten durch Sky einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht, kann sie sich auch an eine Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenden.

6.6 Weitere Informationen zum Datenschutz bei Sky finden sich in der jeweils aktuellsten Fassung in der Rubrik Datenschutz auf der Webseite unter <http://business.sky.de/>.

7 Vertragslaufzeit/Kündigung

7.1 Der Abonnementvertrag hat eine unbefristete Laufzeit. Die Mindestlaufzeit umfasst den Monat der Freischaltung (anteilig) zuzüglich 12 Monate. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Freischaltung der Smartcard. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt erst mit Ablauf der Freimonate.

7.2 Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 2 Monaten vor Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Schriftform kann nicht durch elektronische Form ersetzt werden. Entscheidend für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei Sky.

7.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen bleibt unberührt. Sky hat insbesondere nach § 314 BGB das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn nach den eigenen vertraglichen Verpflichtungen mit Lizenzgebern das Sendesignal dem Vertragspartner im wesentlichen Umfang nicht mehr angeboten werden darf. Als wichtiger Grund gelten darüber hinaus die Weitergabe von Leih-Receiver oder Smartcard an Dritte, Eingriffe in die Soft- oder Hardware des Leih-Receiver oder die Verletzung der Lizenzbeschränkungen in Punkt 1.4 dieser AGB.

7.4 Sofern in dem Vertragstyp des Abonnenten die Vergütungsansprüche der GEMA inkludiert sind, sind mit dem Abonnementpreis die Vergütungsansprüche der Verwertungsgesellschaft GEMA für die öffentliche Wahrnehmbarmachung von Fernsehfunksendungen bis auf Weiteres abgegolten. Falls die Rahmenvereinbarung zwischen Sky und der GEMA wegfallen sollte, steht Sky ab diesem Zeitpunkt ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

8 Stilllegung des Vertrags

Ist im Vertrag eine Beschränkung der Ausstrahlung auf bestimmte Monate vereinbart (Saisonvertrag), gilt Folgendes:

8.1 Es steht dem Vertragspartner bei einer Wahl der entsprechenden Kondition bei Vertragsabschluss frei, das Abonnement während der saisonalen Schließzeiten (Betriebsstätte für den Publikumsverkehr geschlossen), bis zu höchstens sechs zusammenhängenden Monaten pro Jahr, stilllegen zu lassen. Er hat dies Sky bei Vertragsabschluss auf dem umseitigen Formular anzuzeigen. Spätere Änderungen der Stilllegungszeiten bedürfen der Schriftform und der Zustimmung von Sky. Während der Stilllegungszeiten entfallen die Pflicht zur Zahlung der Vertragsgebühr sowie das Recht zum Empfang des Sendesignals.

8.2 Die Stilllegung des Abonnementvertrages ist nur während der tatsächlichen saisonalen Schließzeiten möglich. Gibt der Vertragspartner längere Stilllegungszeiten an als tatsächlich gegeben, kann den Abonnementbeitrag für die zu Unrecht gewährte Stilllegungszeit nachträglich geltend machen. Sky kann außerdem für jeden festgestellten, schuldhafte Verstoß gegen vorliegende Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Abonnementbeitrages für die Dauer der zu Unrecht gewährten Stilllegungszeit verlangen. Eine Herabsetzung der Strafe unter den Voraussetzungen des § 343 BGB bleibt vorbehalten. Sky bleibt die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinaus gehenden Schadenersatzes vorbehalten.

9 Vertrag mit Nebenraumbeschränkung

Ist der Vertrag auf einen bestimmten Teilbereich der Betriebsstätte beschränkt, gilt folgendes:

9.1 Die im Vertrag vereinbarte Lizenz zur öffentlichen Wahrnehmbarmachung des Sky Sendesignals wird beschränkt auf den im Anhang festgelegten Raum (nachfolgend: „Nebenraum“). Der Abonnent trägt dafür Sorge, dass der Nebenraum geschlossen oder baulich vom Hauptraum abgetrennt und nicht einsehbar ist. Jede öffentliche Wahrnehmbarmachung außerhalb des festgelegten Nebenraums ist unzulässig. Das gilt auch, wenn eine geschlossene Gesellschaft stattfindet.

9.2 Für den Fall, dass eine öffentliche Wahrnehmbarmachung des Sky Sendesignals außerhalb des im Anhang bestimmten Nebenraums festgestellt wird, zahlt der Abonnent die im Abonnementvertrag festgelegte Vertragsstrafe. Eine Herabsetzung der Strafe unter den Voraussetzungen des § 343 BGB bleibt vorbehalten. Sky bleibt die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinaus gehenden Schadenersatzes vorbehalten.

9.3 Dem Abonnenten ist bekannt, dass Sky die Einhaltung dieser Vereinbarung durch offene oder verdeckte Kontrollen überprüfen wird. Er wird den Mitarbeitern von Sky oder ihren Beauftragten jederzeit Zugang gewähren.

10 Schlussvereinbarung

10.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

10.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

10.3 Sky kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern, wenn die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen von Sky für den Kunden zumutbar sind. Die Änderungsbefugnis gilt nicht für wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses, insbesondere Art und Umfang der vereinbarten beiderseitigen Leistungen und die Laufzeit. Änderungen werden dem Abonnenten spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitgeteilt. Die Zustimmung des Abonnenten gilt als erteilt, wenn er der Änderung nicht vor dem vorgesehenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens widerspricht. Sky weist den Abonnenten in der Änderungsankündigung auf die Genehmigungswirkung gesondert hin.

10.4 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München.